

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

80525 München

Nürnberg, 21.09.2012

Gesamtfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stellungnahme der Stadt Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.06.2012 hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie (BayStMWIVT) im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Gesamtfortschreibung des LEP um eine Stellungnahme zur am 22.05.2012 im Ministerrat beschlossenen Entwurfsfassung gebeten und hierfür eine Frist bis zum 21.09.2012 gesetzt.

Die Stadt Nürnberg nimmt die Möglichkeit zur Stellungnahme sehr gerne wahr, da das LEP als übergeordnetes Gesamtkonzept den Rahmen nicht nur für die Regionalplanung sondern auch für viele kommunale Planungen setzt. Um so bedauerlicher und unverständlicher allerdings ist es, dass zum einen das Anhörungsverfahren in eine Zeit fällt, in der kommunale Verwaltungen urlaubsbedingt stark ausgedünnt sind, und zum anderen der Antrag der Stadt Nürnberg auf Verlängerung der Abgabefrist um (nur) eine Woche durch das Ministerium abgelehnt wurde - mit der Konsequenz, dass die Stellungnahme nicht in der am 26.09.2012 erstmals nach der Sommerpause stattfindenden Sitzung des Nürnberger Stadtrates erörtert und beschlossen werden kann.

Dass in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit überhaupt eine fachlich fundierte Auseinandersetzung ausgearbeitet werden konnte, war nur möglich, weil die Stadt Nürnberg über die verschiedenen Ausschüsse und Arbeitskreise des Bayerischen Städtetages frühzeitig in die Diskussionen um das neue LEP eingebunden war. Die auf der Grundlage dieser Vorbehandlungen durch den Vorstand des Bayerischen Städtetages als Eckpunkte zusammengetragenen Einschätzungen und Bewertungen werden von der Stadt Nürnberg uneingeschränkt unterstützt und der nachfolgenden kapitelbezogenen Betrachtung des LEP-Entwurfs jeweils *kursiv* vorangestellt. Die darauf aufbauenden Anmerkungen der Stadt Nürnberg ergänzen und präzisieren die Eckpunkte des Städtetages.

Leitbild und Kapitel 1 - Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Eckpunkte Bayerischer Städtetag

Zwar werden die Zielsetzungen der Entbürokratisierung, Deregulierung, Verzicht von Doppelregelungen und Kommunalisierung und auch die Reduzierung und systematische Ordnung der Festlegungen des LEP begrüßt. Jedoch müssen diese Zielsetzungen maßvoll und unter Berücksichtigung des Charakters des LEP als Gesamtkonzept, als Konkretisierung der mittelfristigen räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns durch die Staatsregierung umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund grundlegend veränderter Rahmenbedingungen (demografischer Wandel, Energiewende etc.) darf das LEP nicht allein am (scheinbar) Bewährten festhalten. Zu beachten ist, dass das LEP nicht nur die kommunale Planungshoheit beschränkenden Charakter hat, sondern vielerorts auch Schutzfunktion und die kommunale Planung unterstützende Funktion wahrnimmt. Eine zu starke Straffung der Inhalte und eine zu weitgehende Überlassung wesentlicher Themen der Fachgesetzgebung könnte das LEP als Gesamtkonzept gefährden. Das LEP muss alle für die mittelfristige räumliche Entwicklung Bayerns wesentlichen Gesichtspunkte, auch bei hinreichender fachrechtlicher Regelung, wenigstens schlagwortartig zum Ausdruck bringen.

Die Betonung der Bereiche "Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit", "Demografischer Wandel", "Klimawandel" und "Wettbewerbsfähigkeit" in einem einführenden Kapitel 1 wird begrüßt. Die Festlegungen müssen aber über die bloße Benennung erkannter Herausforderungen hinausgehen und konkrete, an den künftigen Aufgaben orientierte Lösungsansätze aufzeigen. Die Festlegungen in den Fachkapiteln müssen diesen Schlagworten gerecht werden, insbesondere die Herausforderungen des demografischen Wandels ernst nehmen. Die in Zusammenhang mit der Finanzverteilungsdiskussion erhobene Forderung des Bayerischen Städtetags nach einer Revitalisierung der Struktur- und Regionalentwicklungspolitik des Freistaats außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs sollte hier Eingang finden.

Dafür, dass der LEP-Entwurf auf der Basis eines "weißen Blatt Papiers" entwickelt werden sollte, hält das im Ministerrat beschlossene Ergebnis überraschend umfangreich an zahlreichen bisherigen Grundsatzpositionen fest. In besonderer Weise gilt dies für das Leitziel der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, das für die unterschiedlichen Teilräume weiterhin überwiegend an quantitativen Ausstattungsmerkmalen orientiert ist.

Schon heute sind die strukturellen Unterschiede zwischen Verdichtungsräumen und ländlich geprägten Räumen beachtlich. Durch die sich verändernden Rahmenbedingungen, insbesondere den demografischen Wandel, werden sich diese Disparitäten noch weiter verschärfen. So macht auch die regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung für 2006 - 2026 deutlich, dass es bereits in naher Zukunft in Bayern Gewinner und Verlierer in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung geben wird. Lediglich im Umfeld der großen Verdichtungsräume kann noch mit einem nennenswerten Zuwachs an Bevölkerung gerechnet werden, während weite Teile des insbesondere nordbayerischen ländlichen Raumes Einwohnerverluste bis über 15 % erfahren werden.

Der Grundsatz der bayernweit ausgewogenen Siedlungsentwicklung muss vor diesem Hintergrund als nicht mehr erreichbar angesehen werden. Indem der LEP-Entwurf

dennoch daran festhält, dem Gleichwertigkeitsbegriff in erster Linie quantitative Kriterien wie Arbeitsplatzangebot oder Ausstattung mit technischer und sozialer Infrastruktur zugrunde zu legen, droht das Leitziel zur Durchhalteparole zu werden. Ein Anachronismus, der in Bezug auf die für Bayern prognostizierte demografische Entwicklung weder ökonomisch noch ökologisch den Anforderungen gerecht wird, die an ein vorausschauendes und an Nachhaltigkeit orientiertes LEP zu richten sind.

Sinnvoll und notwendig ist aus der Sicht der Stadt Nürnberg eine Landesplanung, die nicht auf einen nivellierenden Ausgleich zwischen den Gebietskategorien setzt, sondern die Räume entsprechend ihren Begabungen fördert und unterstützt. Ein solches "Stärken stärken" ist auch die Strategie, mit der es beispielsweise in der Europäischen Metropolregion Nürnberg erfolgreich gelingt, die Balance und den Zusammenhalt zwischen höchst unterschiedlich entwickelten Teilräumen zu bewahren.

Vorgeschlagen wird insofern, den Bedeutungsgehalt des Leitziels der gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen deutlich stärker als bislang auch anhand von raumeigenen Potentialen und Qualitäten zu orientieren. Der Verpflichtung allen Teilräumen, insbesondere auch solchen mit besonderem Handlungsbedarf, gleichwertige Entwicklungschancen einzuräumen, kann (nur) auf diese Weise zukunftsfähig Rechnung getragen werden. Präziser als im LEP-Entwurf angerissen müsste in diesem Zusammenhang allerdings das Verhältnis zwischen der Zielsetzung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Zielsetzung der Nachhaltigkeit geklärt werden. Wünschenswert aus der Sicht der Stadt Nürnberg wären Formulierungen, wie sie in der Begründung zu A I 1.1 des bisherigen LEP 2006 bereits enthalten sind.

Sehr zu begrüßen ist die ausdrückliche Erwähnung der beiden bayerischen Metropolregionen im LEP-Entwurf sowie der Grundsatz, diese weiterentwickeln zu wollen. Allerdings sollte die Stärkung der Gateway-Funktion der Europäischen Metropolregion Nürnberg als Ziel im LEP ergänzt werden, so wie dies auf EU-Ebene bereits formuliert ist. Der in der Begründung enthaltene Satz, wonach Metropolregionen weder eine Gebietskategorie noch eine Förderkulisse darstellen, ist als rein negative Definition nicht sachgerecht und im Hinblick auf Bundes- und EU-Kategorien inhaltlich auch nicht zutreffend. Der Satz sollte daher gestrichen werden.

Erfahrungen im Zusammenhang mit Großprojekten der jüngeren Vergangenheit belegen die Bedeutung, Bürgerinnen und Bürger möglichst frühzeitig in Planungsprozesse einzubinden, aber auch die Notwendigkeit, praktizierte Teilnehmungsformate immer wieder neu auf den Prüfstand zu stellen. Im bisherigen LEP (A II 2.1.1) war (zumindest) für Zentrale Orte die Information und Beteiligung von Bürgern als Ziel gefasst. Hierauf Bezug nehmend wird darum gebeten, den in Kapitel 1.1.2 des LEP-Entwurfs zur nachhaltigen Raumentwicklung enthaltenen Festlegungen folgenden weiteren Punkt als Ziel anzufügen: "Die Bürger sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zur räumlichen Entwicklung frühzeitig zu informieren und wirksam zu beteiligen."

Eine der besonderen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte betrifft die Handlungsfelder Klimaschutz und Klimaanpassungsstrategien. Um diese Bedeutung im neuen LEP angemessen abzubilden, wird vorgeschlagen, den ersten im Leitbild hierzu enthaltenen Satz wie folgt zu ergänzen: "Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und uns dabei an den Empfehlungen des Weltklimarates IPCC orientieren." Grundsätzlich angeregt wird, die als Vision Bayern 2025 zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen nicht als Absichtserklärungen ("wir wollen") sondern als Handlungsaufträge ("wir werden") zu formulieren.

Richtigerweise erfährt das Thema Klimawandel in Kapitel 1.3 des neuen LEP eine vertiefende Betrachtung. In Kapitel 1.3.1 wird der Schutz und die Schaffung natürlicher Treibhausgassenken (Wälder, Moore und Feuchtgebiete) als für den Klimaschutz bedeutsamer Grundsatz herausgestellt. Die Stadt Nürnberg regt an, diese Bedeutung als Ziel zu würdigen und geeignete Flächen in Regionalplänen als Vorranggebiete für den Klimaschutz zu sichern. Vorgeschlagen wird folgende Zielformulierung: "Regional und überregional bedeutsame natürliche Treibhausgassenken sind zu erhalten und in Regionalplänen als Vorranggebiet für den Klimaschutz festzulegen."

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fixiert in § 2 Abs. 2 Nr. 6 den Grundsatz, den Raum in seiner Bedeutung für das Klima zu entwickeln, zu sichern und soweit notwendig wiederherzustellen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist den raumordnerischen Erfordernissen des Klimaschutzes dabei durch Maßnahmen Rechnung zu tragen, die der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen. In diesem Sinn macht es der einsetzende Klimawandel insbesondere im Hinblick auf die Gesundheit der zunehmend älter werdenden Bevölkerung notwendig, auf regionalplanerischer Ebene vorsorgend schadstoffarme Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete innerhalb der hochverdichteten urbanen Räume zu sichern. Auch wohnungsnaher Freiflächen und andere Vegetationsstrukturen können den sommerlichen Hitzestress minimieren und sind daher in besonderem Maß als klimawirksame Räume geeignet.

Die in Kapitel 1.3.2 in den LEP-Entwurf aufgenommenen Klimaanpassungsstrategien werden den Erfordernissen von dicht bebauten Stadträumen bislang nur eingeschränkt gerecht. Die Stadt Nürnberg schlägt zum einen vor, folgende Zielsetzung zu ergänzen: "Stadtklimatisch bedeutsame Flächen sollen in ihrer positiven Wirkung auf Klima und Luftqualität gesichert und entwickelt werden. In Regionalplänen sind siedlungsrelevante Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete und klimawirksame Ventilationsbahnen festzulegen." Zum anderen sollte der unter 1.3.2 bereits enthaltene Grundsatz wie folgt ergänzt werden: "Insbesondere in verdichteten Räumen sollen klimarelevante Strukturen und Freiflächen mit ausgleichender Wirkung in Bezug auf Hitzebelastungen geschaffen und von Bebauung freigehalten werden."

Kapitel 2 - Raumstruktur

Eckpunkte Bayerischer Städtetag

2.1 Zentrale Orte

Eine Verschlinkung des Zentrale-Orte-Systems wird begrüßt, jedoch ist eine materielle Überarbeitung notwendig. Die hohe Netzdichte schwächt einzelne Zentrale Orte. Die Einstufung der Grundzentren muss im LEP selbst erfolgen. Darüber hinaus konzentrieren sich die Festlegungen im LEP-E zu stark auf den Versorgungsauftrag und betonen nicht die Bedeutung Zentraler Orte für die Entwicklung Bayerns. Die nur exemplarische Auflistung der vorzuhaltenden Versorgungseinrichtungen ist zu konkretisieren.

2.2 Gebietskategorien

Die Einführung einer Querschnittskategorie "Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf" wird begrüßt. Bei der Einstufung der Gebietskategorien spielen demografische Faktoren eine gewichtige Rolle, dürfen aber nicht übergewichtet werden. Auch wachsende Verdichtungsräume können wirtschaftsstrukturelle und sozioökonomische Nachteile aufweisen.

zu 2.1 Zentrale Orte

Die Stadt Nürnberg begrüßt es, dass das Zentrale-Orte-System auf nur noch drei Zentralitätsstufen reduziert werden soll, auch wenn dies vor allem innerhalb der Oberzentren mit beachtlichen Größendisparitäten verbunden ist. Unangetastet bleibt im LEP-Entwurf die insgesamt sehr hohe Dichte an Zentralen Orten. In Anbetracht der demografischen Entwicklung wäre an dieser Stelle "Mut zur Lücke" wünschenswert.

zu 2.2 Gebietskategorien

Für die Entwicklung von Teilräumen mit besonderem Handlungsbedarf sieht der LEP-Entwurf in Kapitel 2.2.4 ein Vorrangprinzip vor. Ein solcher Entwicklungsvorrang wird zwangsläufig zu Lasten von Verdichtungsräumen und auch Zentralen Orten gehen, obwohl gerade von diesen wichtige Impulse auch für die Stärkung strukturell benachteiligter Räume ausgehen können. Nur leistungsfähige starke Oberzentren und Verdichtungsräume können aber ein solcher Motor sein. Städte, die um ihr Überleben kämpfen und ihre zentralen Funktionen nicht mehr wahrnehmen können, können dagegen nicht Ziel der bayerischen Landesplanung sein.

Innerhalb der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) wird das Miteinander von urbanen und ländlichen Räumen als gegenseitige Verstärkung und Ergänzung gestaltet. Dass und wie ländliche Räume dabei von stadtreionalen Kooperationen profitieren, wurde für die EMN im Rahmen eines Modellvorhabens der Bundesraumordnung (MORO-Projekt) aufgezeigt: Zu den Handlungsfeldern "Regionale Wirtschaftskreisläufe" und "Cluster in ländlichen Räumen" angestoßene und umgesetzte Projekte belegen dabei, wie die regionale Verantwortungsgemeinschaft der EMN gerade auch für den ländlichen Raum neue, über die klassische Struktur- und Regionalpolitik hinausgehende Entwicklungschancen bietet.

Diese Erfahrungen zugrunde legend sollte der Fokus des LEP nach Auffassung der Stadt Nürnberg auf ein möglichst kooperatives Miteinander der unterschiedlichen Teilräume gerichtet sein. Mit dem in Kapitel 2.2.2 "Gegenseitige Ergänzung der Teilräume" enthaltenen Grundsatz greift der LEP-Entwurf diesen Ansatz zwar auf, verzichtet im Gegensatz zum bisherigen LEP aber darauf, die Aktivierung und Förderung der endogen jeweils vorhandenen Potentiale an Fähigkeiten und Ressourcen als Grundlage für eine eigenständige und nachhaltige Entwicklung der Teilräume zu benennen. Im Interesse einer an Qualitäten orientierten Entwicklung und gegenseitigen Ergänzung der Teilräume sollte diese Betonung in Kapitel 2.2.2 erneut im LEP verankert werden.

Kapitel 3 - Siedlungsstruktur

Eckpunkte Bayerischer Städtetag

Kapitel 3 hebt zu Recht Gesichtspunkte des Flächensparens hervor. Das Anbindungsgebot wird zu Recht beibehalten. Vorgaben zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in den Bereichen Wohnen und Gewerbe sollten für die Wachstumsregionen auch im neuen LEP Eingang finden. Festlegungen zu den Entwicklungsachsen müssen im Fachkapitel "Verkehr" eine Regelung finden.

Die Stadt Nürnberg begrüßt die zur Steuerung der Siedlungsentwicklung in den LEP-Entwurf aufgenommenen Regelungsansätze. Ergänzend hierzu sollte jedoch auch der

im LEP bislang als Ziel verankerte Maßstab der organischen Siedlungsentwicklung im neuen LEP Berücksichtigung finden. Gleiches gilt für das bisherige Ziel, die Siedlungsentwicklung an den Achsen des schienengebundenen Personennahverkehrs zu orientieren.

zu 3.1 Flächensparen

Die in Bayern seit Jahren sehr hohe Flächeninanspruchnahme macht es aus Sicht der Stadt Nürnberg erforderlich, den im LEP-Entwurf bislang enthaltenen Grundsatz wie folgt als Ziel zu formulieren: " Die Ausweisung von Bauflächen ist an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen auszurichten."

zu 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Der in den LEP-Entwurf als Ziel aufgenommene Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung ist aus Sicht einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung grundsätzlich zu begrüßen. Da Stadt aber nicht beliebig verdichtet werden kann bzw. eine zu große Dichte weder nachhaltig noch für die in der Stadt lebenden Menschen verträglich ist, muss bauliche Innenentwicklung immer auch mit quantitativen bzw. qualitativen Verbesserungen der Freiraumversorgung einhergehen. Dieser Aspekt einer qualifizierten bzw. "doppelten" Innenentwicklung sollte in der Begründung zu Ziel 3.2 aufgegriffen werden.

zu 3.3 Vermeidung von Zersiedelung

Die Zersiedelung von Landschaft ist eine der großen Bedrohungen für den Erhalt großer, zusammenhängender und naturnaher Lebensräume, daneben aber auch eine ökonomische Belastung, da ausgedehnte Versorgungsnetze gebaut und erhalten werden müssen. Aus diesem Grund hält es die Stadt Nürnberg für notwendig, den bisherigen Grundsatz des LEP-Entwurfs wie folgt als Ziel zu formulieren: "Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur ist zu vermeiden."

Das grundsätzliche Festhalten des LEP-Entwurfs am Anbindungsgebot wird im Interesse einer nachhaltigen und geordneten Siedlungsentwicklung ausdrücklich begrüßt. Bedenken bestehen jedoch im Hinblick auf die für Logistikunternehmen und Verteilzentren vorgesehenen Ausnahmeregelungen, da insbesondere deren Entstehung an Autobahnanschlüssen nicht nur erheblich zur Zersiedelung beiträgt, sondern auch dem Leitbild der kompakten Europäischen Stadt widerspricht.

Durchbrochen werden soll das Anbindungsgebot gemäß Begründung zum LEP-Entwurf für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Wie auch in den Anmerkungen zu Kapitel 6 "Energieversorgung" dargelegt, vertritt die Stadt Nürnberg die Auffassung, dass auch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen am Anbindungsziel festgehalten werden sollte, gleichzeitig aber - nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geltende - Ausnahmetatbestände definiert werden. Am EEG orientiert müssten diese Ausnahmen bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen sowie 110 m breite Zonen beiderseits entlang von Autobahnen und Schienenwegen betreffen.

Fluglärmenschutz

Die im LEP zur Lenkung der Bauleitplanung bislang enthaltenen Regelungen zum Fluglärmenschutz fehlen in der vorliegenden Entwurfsfassung. Auch wenn die Änderungsbeurteilung hierzu keine Angaben macht, ist wohl davon auszugehen, dass zukünftig allein die Regelungen des 2007 novellierten Fluglärmgesetzes zum Tragen kommen sollen, es also keine landesplanerische Sonderregelung für die Bauleitplanung mehr geben wird. Eine solche Entscheidung wäre grundsätzlich zu begrüßen, da das Nebeneinander von ausschließlich an die Bauleitplanung gerichteten Regelungen des LEP und Beurteilungen auf der Grundlage von § 34 BauGB in Nürnberg immer wieder zur Folge hatte, dass eng benachbarte Grundstücke im Flughafenumfeld im Hinblick auf ihre Bebaubarkeit scheinbar widersprüchlich beurteilt wurden.

Kritisch anzumerken ist allerdings, dass aus dem Fluglärmgesetz abgeleitete Lärmschutzzonen für den Airport Nürnberg bislang noch nicht bestimmt sind, der Wegfall der Lärmschutzbereiche im LEP insofern eine temporäre Regelungslücke erwarten lässt.

Kapitel 4 - Verkehr

Eckpunkte Bayerischer Städtetag

Die Festlegungen zum Verkehr müssen alle Teilräume gleichrangig berücksichtigen. Verkehrsverhältnisse in Verdichtungsräumen und stark frequentierten Verdichtungsräumen müssen "vorrangig" durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden.

Als Gesamteindruck der Ausführungen des LEP-Entwurfs zum Thema Verkehr muss zum großen Bedauern der Stadt Nürnberg festgestellt werden, dass die besondere Betonung der umweltfreundlichen Verkehrsarten, wie sie im LEP 2006 noch mit einer Reihe von Zielen und Grundsätzen verankert war, im Entwurf des neuen LEP so nicht mehr erkennbar ist. In ganz besonderer Weise gilt dies für das im LEP 2006 enthaltene, im nun vorliegenden LEP-Entwurf aber fehlende landesplanerische Bekenntnis, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig ausbauen und fördern zu wollen. Im Gegenteil scheint der Schwerpunkt der verkehrsträgerübergreifenden Festlegungen des LEP-Entwurfs sogar klar auf den Ausbau des Straßennetzes gelegt. Dieser Paradigmenwechsel muss vor dem Hintergrund der Erfordernisse und Zielsetzungen der Energiewende, aber auch in Anbetracht der besonders in Verdichtungsräumen durch den motorisierten Individualverkehr ausgelösten Belastungssituationen (Lärm, Luftschadstoffe) entschieden abgelehnt werden.

Die Stadt Nürnberg hält es für unverzichtbar, den Vorrang des ÖPNV als Alternative zum motorisierten Individualverkehr auch im neuen LEP herauszustellen. Auch sollten die Grundsätze, einen größtmöglichen Anteil des Verkehrszuwachses auf öffentliche Verkehrsmittel zu verlagern bzw. generell den ÖPNV-Anteil im Modal Split zu erhöhen, im neuen LEP Berücksichtigung finden. Um der besonderen Bedeutung des ÖPNV für eine ressourcenschonende Verkehrsabwicklung gerecht zu werden, sollten die den ÖPNV betreffenden Ziele und Grundsätze in einem eigenständigen Teilkapitel zusammengefasst werden.

zu 4.1.2 Internationales, nationales und regionales VerkehrswegeNetz

In der Begründung zu 4.1.2 des LEP-Entwurfs ist ausgeführt, dass "...die Umsetzung der vorrangigen Vorhaben des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) von herausragender Bedeutung..." ist und "die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen bayerischen Vorhaben..." wichtig ist. Tatsächlich ist es leider so, dass der nordbayerische Raum schon seit langem auf eine leistungsfähige Schienenverbindung von Nürnberg nach Prag (vorrangiges TEN-Vorhaben) und in diesem Zusammenhang auf die Elektrifizierung der Bahnstrecke Nürnberg-Marktredwitz (vorrangiges Vorhaben im Bundesverkehrswegeplan) wartet. Diese Maßnahmen sind für die notwendige Stärkung der Gateway-Funktion der Europäischen Metropolregion Nürnberg unabdingbar.

zu 4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

Da in Verdichtungsräumen auch und besonders der nicht-motorisierte Verkehr wesentlich zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beitragen kann, wird vorgeschlagen den bislang formulierten Grundsatz wie folgt zu ergänzen: "Die Verkehrsverhältnisse in den Verdichtungsräumen und in stark frequentierten Tourismusgebieten sollen insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs und des Fuß- und Radverkehrs verbessert werden." Entsprechend sollte auch in der Begründung zu Kapitel 4.1.3 im zweiten Satz folgende Ergänzung vorgenommen werden: "... kann der öffentliche Personenverkehr und der Radverkehr diese Räume erschließen."

zu 4.3 Schieneninfrastruktur

Das LEP sollte eine klare Festlegung für den Erhalt und den Ausbau des Schienennetzes enthalten, da dieses unverzichtbar für eine ökologisch und sozial verantwortbare Mobilität ist. Aus diesem Grund hält es die Stadt Nürnberg für unabdingbar, den in 4.3.1 bislang formulierten Grundsatz wie folgt als Ziel zu formulieren: "Das Schienennetz ist zu erhalten und bedarfsgerecht zu ergänzen."

Keinen Eingang in das LEP finden sollte die ausdrückliche Erwähnung des Bahnknotens München. Die in der Begründung zur Ertüchtigung des Bahnknotens genannten Einzelmaßnahmen stellen Projektziele dar, die aus dem für die LEP-Fortschreibung in der Änderungs begründung vorgegebenen systematischen Rahmen fallen.

zu 4.4 Radverkehr

Die Stadt Nürnberg begrüßt die zum Radverkehr in den LEP-Entwurf aufgenommenen Aussagen. Im Fokus des LEP sollte allerdings nicht nur das Radwegenetz, sondern auch eine leistungsfähige und komfortable Radverkehrsinfrastruktur stehen (z.B. Abstellanlagen, Bike&Ride-Anlagen, Wegweisung). Dementsprechend wird vorgeschlagen, den bislang formulierten Grundsatz wie folgt zu ändern: "Die Radverkehrsinfrastruktur soll erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden."

In der Begründung zu Kapitel 4.4 sollte darauf hingewiesen werden, dass für Ergänzungen und Ertüchtigungen des Radwegenetzes insbesondere Wege entlang des Main-Donau-Kanals, entlang anderer geeigneter Wasserstraßen und Fließgewässer sowie stillgelegte Bahntrassen in Frage kommen. Darüber hinaus sollte die Begründung sowohl um den Erhalt und Ausbau von Bike&Ride-Anlagen als auch um die notwendige Erleichterung der Fahrradmitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln ergänzt werden.

zu 4.5.2 Verkehrsflughafen Nürnberg

Mit der Formulierung "Der Verkehrsflughafen Nürnberg soll die nationale und internationale Luftverkehrsanbindung Nordbayerns" sicherstellen" stellt der LEP-Entwurf den Flughafen Nürnberg auf eine Stufe mit dem Flughafen Memmingen, dem in Kapitel 4.5.3 die gleiche Funktion für das Allgäu zugewiesen wird. Mit Blick auf die besondere Bedeutung des internationalen Flughafens Nürnberg für die Wirtschaft und die Menschen in der Metropolregion Nürnberg wird gebeten, Kapitel 4.5.2 wie folgt zu ergänzen: "Der Verkehrsflughafen Nürnberg ist speziell für den Messe- und Kongressstandort Nürnberg von großer Bedeutung."

Kapitel 5 - Wirtschaft

Eckpunkte Bayerischer Städtetag

5.1 Bodenschätze

Wichtige Belange der Sparsamkeit der Flächeninanspruchnahme und des Verbrauchs von Bodenschätzen, der Berücksichtigung der Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur, des Boden-, Trink- und Grundwasserschutzes, der geordneten Siedlungsstruktur und des Schutzes ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume müssen im neuen LEP Erwähnung finden.

5.2 Einzelhandelsgroßprojekte

Es wird begrüßt, dass Agglomerationen und Werkverkäufe dem Einzelhandelsziel unterfallen. Die Öffnung der Anknüpfung an das Zentrale-Orte-Systems für Sortimente des Nahversorgungsbereichs bis zu 1.200 qm Verkaufsfläche wird nur zugestimmt bei restriktiver Ausgestaltung der Lage in der Gemeinde. Die Öffnung der Flächenausweisung für Sortimente des Innenstadtbedarfs auf alle Zentralen Orte wird abgelehnt. Flächen für Einzelhandelsgroßprojekte egal welches Sortiments sind grundsätzlich in integrierter Lage auszuweisen. Eine Ausweisung in städtebaulicher Randlage setzt sortimentsübergreifend die ortsübliche Anbindung an den ÖPNV voraus. Die Steuerung der zulässigen Verkaufsflächen darf nicht zu Lasten der Mittelzentren gehen. Die Rückgriffsregelung ist abzuschaffen. Mit der neuen räumlichen Beurteilungsgrundlage für die Sortimente des Innenstadtbedarfs ist deren Bedarf entfallen. Sie geht zu Lasten von Mittelzentren.

Mit den im LEP 2006 noch enthaltenen Festlegungen zu Industrie, Handwerk, Handel und Außenwirtschaft, Tourismuswirtschaft, Mittelstand, Messen und Ausstellungen sowie regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt verzichtet der LEP-Entwurf auf eine Vielzahl von fachlichen Teilkonzepten, ohne dass diese durch ein überfachliches wirtschaftliches Gesamtkonzept aufgefangen oder ersetzt wären. Im Interesse der Bedeutung des LEP als richtungsweisendes Rahmenkonzept wird vorgeschlagen, die Vorstellungen zur Entwicklung Bayerns als Wirtschaftsstandort in einer leitbildähnlich zusammengefassten Form in das LEP aufzunehmen.

In einem eigenständigen Unterkapitel sollte der Themenkomplex "Tourismus und Erholung" aufgegriffen werden. Der Erhalt und die Stärkung der Tourismuswirtschaft haben bayernweit eine besondere Bedeutung. Neben Landschaftsräumen wie dem Alpenraum, dem Bayerischen Wald oder der Fränkischen Schweiz spielen eine Vielzahl bayerischer Städte aufgrund ihrer Geschichte und ihrer Ausstattung mit überregional bedeutsamen Kulturgütern eine gewichtige Rolle für den Tourismus. Um diese Tourismuswirtschaft zu

stärken, empfiehlt die Stadt Nürnberg folgendes Ziel in das LEP aufzunehmen: "Historisch wertvolle städtebauliche und dörfliche Strukturen mit regional und überregional bedeutsamen Kulturgütern sowie Räume mit besonderer Eignung für landschaftsbezogene Erholungsformen sollen als Schwerpunkte des Tourismus entwickelt und vermarktet werden. Raumbedeutende Vorhaben dürfen die jeweilige Funktion der Orte und Landschaftsräume nicht beeinträchtigen."

zu 5.1 Bodenschätze

Wie auch schon im bisherigen LEP sieht der LEP-Entwurf vor, dass bereits zum Zeitpunkt der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung deren zukünftige Folgenutzung verbindlich festzulegen ist. Diese Bindung hat sich in der Vergangenheit oftmals nicht bewährt, da von der Entscheidung zugunsten einer Nachnutzung und dem Ende der Abbautätigkeit nicht selten viele Jahre, mitunter auch Jahrzehnte vergehen, in denen sich die Rahmenbedingungen so verändern können, dass einer anderen als der ursprünglich festgelegten Folgefunktion der Vorzug eingeräumt werden sollte. In solchen Fällen würde eine der Abwägung zugängliche Festlegung der Nachnutzung als Grundsatz sinnvolle Handlungsspielräume eröffnen.

zu 5.2 Einzelhandelsgroßprojekte

Die Stadt Nürnberg begrüßt es sehr, dass nach der Begründung zum neuen LEP auch Agglomerationen von nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben vom Einzelhandelsziel des LEP erfasst werden sollen. Ebenso zu begrüßen ist, dass auch Werks- und Fabrikverkauf als Einzelhandelsnutzungen zu beurteilen sind, wobei im Sinne einer Klarstellung in der Begründung zum LEP darauf hingewiesen werden sollte, dass dies unabhängig davon gilt, ob der Verkauf am Firmensitz oder am Produktionsstandort erfolgt.

zu 5.2.1 Lage im Raum

Gemäß LEP-Entwurf sollen zukünftig auch frühere Kleinzentren (jetzt Grundzentren) für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten mit innenstadtrelevanten Sortimenten des sonstigen Bedarfs geeignet sein. Die Folge wäre eine bayernweite Zunahme dieser Verkaufsflächen auf der untersten Zentralitätsstufe. Konsequenz wäre ein Bedeutungsverlust der gut entwickelten Innenstädte in den zentralen Orten höherer Stufe, da bei gleichbleibender abzuschöpfender Kaufkraft in Bayern der Kaufkraftkuchen auf mehr Orte als bislang verteilt wäre.

zu 5.2.2 Lage in der Gemeinde

Nach dem Entwurf des LEP wäre es bei der Projektentwicklung weder erforderlich, den Standort des Einzelhandelsgroßprojekts an den örtlichen Gegebenheiten der ÖPNV-Erschließung auszurichten, noch das Vorhaben in ein städtebaulich-planerisches Gesamtkonzept, das auch Nachhaltigkeitskriterien der Siedlungsentwicklung berücksichtigt, einzubinden. Das Ergebnis wäre eine Zunahme städtebaulich nicht integrierter Grüne-Wiese-Projekte. Der oftmals einzige moderne Lebensmittel-Vollsortimenter stünde dann überwiegend wieder am Ortsrand und nicht mehr, wie bislang angestrebt, auf einer Revitalisierungsfläche im Ortsinnenbereich.

Der LEP-Entwurf trägt an dieser Stelle insofern weder den Zielen der Verkehrsvermeidung, des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden noch dem aus der demografischen Entwicklung resultierenden Erfordernis, stärker als früher fußläufig erreichbare Innenstadtstandorte für eine Einzelhandelsnutzung zu erschließen, Rechnung.

Auch auf die dauerhafte Wirtschaftlichkeit der Einzelhandelsimmobilien wird damit weniger Gewicht gelegt als noch im LEP der bisherigen Fassung. Sind neue Einzelhandelsimmobilien Bestandteil tragfähiger städtebaulicher Konzepte, ist auch deren langfristige Rentabilität günstiger als bei Entwicklungen vor den Toren der Stadt.

Einzelhandelsspezifischer Verflechtungsbereich der Standortgemeinde

Der LEP-Entwurf führt den einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde als neue Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeit von Einzelhandelsprojekten mit Innenstadtbedarfssortimenten ein. Mit der Anwendung dieser neuen Bezugsgröße anstelle der früheren Bezugsgröße "Verflechtungsbereich des Innesteinzelhandels" können zukünftig in Gemeinden niedriger zentralörtlicher Stufe (insbesondere den zukünftigen Grundzentren) größere Einzelhandelsprojekte mit innenstadtrelevanten Waren genehmigt werden als bisher. Eine Folge davon wäre die Aushöhlung der Zentralen-Orte-Systematik, wonach funktional bedeutende Einzelhandelsprojekte nur in funktional bedeutenden zentralen Orten (mindestens Mittelzentren) angesiedelt werden sollen. Dieser bewährte Grundsatz der Raumordnung darf nach Auffassung der Stadt Nürnberg nicht aufgeweicht werden.

Abschöpfungs- und Rückgriffsquoten

Im LEP 2006 konnten die Genehmigungsbehörden bei der Beurteilung (Berechnung der maximalen Verkaufsflächengröße) der Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten in geeigneten zentralen Orten in den Stadt- und Umlandbereichen von Verdichtungsräumen und von verstädterten Zonen im ländlichen Raum zusätzlich zum Kaufkraftpotential der Standortgemeinde auf unterschiedlich hohe (bis zu 30 %) Anteile der Kaufkraft der benachbarten Kernstadt zurückgreifen. Im Falle der Verdichtungsräume München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg, Würzburg war dieser Rückgriff im LEP auf 10 % gedeckelt. Nunmehr soll einheitlich für alle Sortimente auf 30 % zurückgegriffen werden können bzw. in den Verdichtungsräumen München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Augsburg und Würzburg für die 100 Tsd. Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl des Bezugsraums auf jetzt 15 %. Die Folge wären größere Vorhaben in den Stadt-Umlandgemeinden als dies bislang der Fall war.

Die Stadt Nürnberg plädiert dafür, generell auf die Rückgriffsregelung zu verzichten. Diese steht dem raumordnerischen Grundsatz, bedeutende Vorhaben nur in bedeutenden Zentralen Orten anzusiedeln, entgegen und trägt solchermaßen zur Aushöhlung des Zentralen-Orte-Prinzips bei.

Kapitel 6 - Energieversorgung

Eckpunkte Bayerischer Städtetag

Die Verpflichtung Regionaler Planungsverbände zur Festlegung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen wird begrüßt, weil dadurch einer "Verspargelung" der Landschaft ent-

gegengewirkt wird. Anders verhält es sich bei der Möglichkeit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Die Stadt Nürnberg begrüßt, dass das Thema der Energieversorgung in einem eigenständigen Kapitel aufgegriffen wird. Dem Fokus auf die räumliche Planung entsprechend bleiben die Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs auf die Belange der Energieinfrastruktur beschränkt. Um hier den übergeordneten Zusammenhang zum Bayerischen Energiekonzept "Energie innovativ" nicht aus den Augen zu verlieren, sollte zumindest in der Begründung auf das für die Energiewende notwendige Zusammenspiel der drei Säulen Energiesparen, Energieeffizienz und Energie aus regenerativen Energiequellen hingewiesen werden.

Die im Konsens verabredeten und im Bayerischen Energiekonzept verankerten Erfordernisse der Energiewende rechtfertigen es aus der Sicht der Stadt Nürnberg, die beiden zu Kapitel 6.1 bislang formulierten Grundsätze wie folgt als Ziele in das LEP aufzunehmen: "Die Energieversorgung ist durch Umbau und Dezentralisierung der Energieinfrastruktur sowie durch die Realisierung aller zur Verfügung stehenden Einsparungsmöglichkeiten (Effizienz und Suffizienz) sicherzustellen." und "Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."

Neu eröffnet wird im LEP-Entwurf die Möglichkeit, im Rahmen der Regionalentwicklung informelle regionale Energiekonzepte aufstellen zu können. Die Stadt Nürnberg begrüßt die damit verbundene Stärkung der regionalen Instanz, hält die Aufgabe allerdings für so bedeutend und die Steuerungsebene der Planungsregion für so geeignet, dass - unter der Voraussetzung einer ausreichenden und dauerhaften finanziellen Ausstattung der Planungsverbände - einer Ausgestaltung als Pflichtaufgabe der Vorzug gegeben werden sollte.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Im Gegensatz zu Windkraftanlagen, die gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, muss die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig durch den Einsatz der Instrumente der Bauleitplanung vorbereitet werden. Dieser Umstand bedingt, dass für die Ebene der Regionalplanung weder ein zwingender Steuerungsbedarf besteht, noch im Fall einer regionalplanerischen Regelung eine Entlastung der für die Bauleitplanung verantwortlichen Kommunen gegeben wäre.

Dessen ungeachtet hätte die Stadt Nürnberg noch bis vor zwei Jahren die neu in den LEP-Entwurf aufgenommene Möglichkeit, in Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festlegen zu können, sehr begrüßt. Damit verbunden gewesen wäre die Option, die von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes räumlich im Sinne eines regionalplanerischen Gesamtkonzeptes zu steuern.

Mit der EEG-Novelle vom 11.08.2010 besteht dieser Bedarf so nicht mehr, da insbesondere der Wegfall der Einspeisevergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen die Ansiedlungsmöglichkeiten stark eingeschränkt hat. Das EEG zugrunde legend sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten heute nur noch Anlagen, die auf einer bereits versiegelten Fläche, einer Konversionsfläche oder 110 m beiderseits entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden, für eine Nutzung interessant. Diese Fokussierung auf vorbelastete Räume entspricht nicht nur dem in Kapitel 6.2.2 des LEP-

Entwurfs für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen enthaltenen Grundsatz, sie ist auch Voraussetzung, um - wie in Kapitel 7.1.3 neu in den LEP-Entwurf aufgenommen - freie Landschaftsbereiche erhalten zu können.

Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen macht eine Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in Regionalplänen insofern wenig Sinn. Sie könnte bestenfalls "nachzeichnen", was auf der Grundlage des EEG an geeigneten Potentialen vorhanden ist, oder aber weitere Standorte sichern, die wirtschaftlich jedoch nicht betrieben werden können.

Aus der Sicht der Stadt Nürnberg erscheint es daher deutlich sinnvoller, die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen dadurch zu steuern, dass grundsätzlich am Anbindegebotsgebot festgehalten wird, gleichzeitig in Anlehnung an das EEG aber präzise definiert wird, welche Ausnahmen im Außenbereich zulässig sein sollen (s. auch Ausführungen zu Kapitel 3 "Siedlungsstruktur").

Kapitel 7 - Freiraumstruktur

Eckpunkte Bayerischer Städtetag

Festlegungen zur Land- und Forstwirtschaft sollten an dieser Stelle geregelt werden. Damit würde nicht allein die wirtschaftliche Bedeutung hervorgehoben.

Die Einbeziehung des Teilkapitels "Land- und Forstwirtschaft" in das Hauptkapitel "Wirtschaft" wird den vielfältigen Wohlfahrtswirkungen der beiden großen Landnutzungsformen nicht gerecht. Nicht nur für Verdichtungsräume und hoch verdichtete Städte wie Nürnberg stellen die Flächen der Kulturlandschaft attraktive und unverzichtbare Naherholungsräume dar. Auch werden Regionale Grünzüge im Wesentlichen durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt. Systematisch angemessener ist insofern die Zuordnung des Teilkapitels "Land- und Forstwirtschaft" in das Hauptkapitel "Freiraumstruktur".

Inhaltlich schlägt die Stadt Nürnberg vor, den im LEP-Entwurf in Kapitel 5.3.1 bislang enthaltenen Grundsatz wie folgt als zwei eigenständige Ziele zu formulieren: "In den Regionalplänen sind auf regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen - insbesondere auf hochwertigen Böden - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festzulegen." und "In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Schutz des bestehenden Waldes festzulegen. Der Anteil standortgerechter und klimaangepasster Baumarten ist zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu erhöhen."

Beide Zielvorschläge leiten sich unmittelbar aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG ab, wonach die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten und zu schaffen sind.

Um eine leistungsfähige Landwirtschaft langfristig auch im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels zu garantieren und eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Produkten zu gewährleisten, bedarf es insbesondere einer raumordnerischen Sicherung von regional bedeutsamen Böden. Hochwertige Bodenstandorte, die für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignet sind, sind in Bayern regional nicht gleichmäßig verteilt. Die Sicherung von regional bedeutsamen landwirtschaftlichen Nutzflächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete kann insofern wesentlich zur langfristigen Gewährleistung einer verbrauchernahen Produktion beitragen.

Die für Waldflächen vorgeschlagene Sicherung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten berücksichtigt deren Rohstofffunktion, trägt gleichzeitig aber auch der Bedeutung der Wälder als natürliche Senke von klimaschädlichen Stoffen und damit den Erfordernissen des Klimaschutzes in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG Rechnung. Auch soll Wald auf der Grundlage des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) neben seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) auch wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung erhalten und erforderlichenfalls vermehrt werden.

Vorgegeben im ROG (§ 2 Abs. 2 Nr. 5) ist auch der Grundsatz, die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Diesem Auftrag sollte durch folgende Ergänzung des in Kapitel 5.3.3 bislang enthaltenen Grundsatzes Rechnung getragen werden: "Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie jagdliche und fischereiwirtschaftliche Nutzung sollen auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen Rücksicht nehmen und zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen."

Bezogen auf das Thema der Kulturlandschaft beschränkt sich der LEP-Entwurf auf den in Kapitel 5.3.3 gewürdigten Beitrag der Land- und Forstwirtschaft. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG verankerte Verpflichtung schließt für historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften darüber hinaus den Erhalt in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern ein. Legt man dieses umfassende Verständnis zugrunde so sind die bayerischen Kulturlandschaften eine der maßgeblichen Grundlagen für regionale Identität und ein standortbestimmender Faktor für die Regionalentwicklung. Die Bewahrung der regionalen Identität erfordert den Erhalt von prägenden Kulturlandschaftselementen und sonstigen Kulturgütern, die Zeugnisse der menschlichen Entwicklung in ihrer Gesamtheit sind. Diese Unverwechselbarkeit und spezifische Eigenart der bayerischen Landschaften gilt es auch für künftige Generationen zu bewahren.

Um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit bayerischer Landschaften zu erhalten und die regionale Identität zu bewahren, sollte in Kapitel 7 ein eigenständiges Unterkapitel "Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften" in das LEP aufgenommen werden. Folgende Zielformulierung schlägt die Stadt Nürnberg vor: "Die Kulturlandschaften Bayerns sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten und zu entwickeln. In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren Eigenart zu erläutern."

zu 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

Wie in § 1 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dargelegt, sind Natur und Landschaft bereits auf Grund ihres eigenen Wertes zu schützen und zu entwickeln. In diesem Sinne schlägt die Stadt Nürnberg für den in den LEP-Entwurf aufgenommenen Grundsatz folgende Ergänzung vor: "Natur und Landschaft sollen auf Grund ihres eigenen Wertes und als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich erhalten und entwickelt werden."

zu 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Die zunehmende Beanspruchung von Natur und Landschaft bedarf eines wirksamen Konzeptes für deren Erhalt. Um dabei Räume mit besonders großer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege so weitreichend und langfristig wie möglich sichern zu können, schlägt die Stadt Nürnberg vor, die als 7.1.2 im LEP-Entwurf bislang enthaltene Zielformulierung inhaltlich um landschaftliche Vorranggebiete zu ergänzen.

zu 7.1.4 Regionale Grünzüge und Grünstrukturen

Die Festlegung von regionalen Grünzügen hat sich in der Vergangenheit insbesondere, was die Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen anbetrifft, sehr bewährt. Dies sollte in der Zielformulierung so auch zum Ausdruck kommen: "In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen."

zu 7.1.6 Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem

Der Rückgang der Artenvielfalt in den bayerischen Landschaften hat in den letzten Jahrzehnten durch den anthropogenen Einfluss massiv zugenommen, mit der Folge, dass immer mehr heimische Pflanzen und Tiere ausgestorben sind oder als verschollen gelten. Um Pflanzen und Tiere zu schützen, bedarf es eines dauerhaften Erhalts von Lebensräumen, die einen ausreichenden Austausch verschiedener Populationen (Genpool) ermöglichen. Um diesen Erfordernissen im LEP adäquat Rechnung zu tragen, schlägt die Stadt Nürnberg vor, den bislang im LEP-Entwurf enthaltenen Grundsatz wie folgt in ein Ziel umzuformulieren: "Lebensräume für wildlebende Arten sind zu sichern und zu entwickeln. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen."

Die besondere Bedeutung des Biotopverbunds ist auch in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG als Grundsatz der Raumordnung herausgestellt. Um diesem gesetzlichen Auftrag zum Aufbau eines durchgängigen Biotopverbundsystems hinreichend nachzukommen, schlägt die Stadt Nürnberg vor, das im LEP-Entwurf bislang formulierte Ziel wie folgt zu modifizieren: "Ein zusammenhängendes großräumiges Netz von Biotopen (Biotopverbundsystem) ist zu sichern und zu schaffen. In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz und übergeordnete Biotopverbundsysteme festzulegen."

zu 7.2.4 Hochwasserschutz

Nach dem Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist für den vorsorgenden Hochwasserschutz im Binnenland vor allem durch die Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen zu sorgen. Der sukzessive Verlust von Retentionsräumen geht unweigerlich mit einer Veränderung der Überschwemmungsgebiete einher. Eine Inanspruchnahme der Retentionsräume durch Baugebiete sollte daher bereits auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, da die Eingriffsverursacher im Oberlauf nicht die finanziellen Schäden von extremen Hochwasserereignissen im Unterlauf zu tragen haben. Diese räumliche Entkoppelung von Eingriff und Wirkung macht einen übergeordneten raumordnerischen Steuerungsansatz zwingend notwendig.

Aufgrund der enormen volkswirtschaftlichen Schäden, welche mit Hochwasserereignissen verbunden sind, sollten die im LEP-Entwurf bislang enthaltenen Festlegungen nicht als Grundsatz sondern wie folgt als Ziel aufgenommen werden: "Die Risiken durch Hochwasser sind so weit als möglich zu verringern. Hierzu müssen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalte-räume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden."

Der Erhalt von Retentionsräumen ist die einzige Maßnahme, welche kostenneutral nachhaltig keine weiteren Schadpotentiale aufbaut. Die Anforderungen der Hochwasserrisiko-managementrichtlinie zugrunde legend sollte aus Sicht der Stadt Nürnberg der Auftrag an die Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz im LEP erneut aufgenommen und um Vorbehaltsgebiete erweitert werden. Das Ziel "In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen." kann wesentlich dazu beitragen, die gemäß Hochwasserrisikomanagementrichtlinie aufzustellenden Managementpläne umzusetzen.

Kapitel 8 - Soziale und kulturelle Infrastruktur

Eckpunkte Bayerischer Städtetag

Festlegungen zu Bildung, Soziales und Kultur müssen im künftigen LEP erhalten bleiben. Allerdings betont der LEP-E allein den Versorgungsauftrag, der bereits im Zentrale-Orte-System enthalten ist. Es bedarf konkreter Aussagen zur mittelfristigen Entwicklung Bayerns auch in diesen wichtigen Bereichen.

Die Ausführungen des LEP-Entwurfs beschränken sich im Wesentlichen auf die Vorgabe, soziale, kulturelle und Bildungseinrichtungen in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Der Bedeutung der Belange Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur wird diese ausschließliche Reduktion auf den Versorgungsauftrag nicht gerecht. Landesplanerisch fixiert werden sollte eine Versorgung der Bevölkerung, die nicht nur ein möglichst breites und vielfältiges Angebot beinhaltet, sondern insbesondere auch den Aspekten alternde Gesellschaft, Barrierefreiheit, interkulturelle Öffnung und Gender Mainstreaming Rechnung trägt. Ebenfalls Eingang in das LEP finden sollte der Grundsatz, dass Einrichtungen in ihrem Einzugsgebiet gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.

Der demografische Wandel mit den Faktoren Geburtenraten, Lebenserwartung und Herkunft bzw. Zusammensetzung der Bevölkerung wirkt sich in den Teilräumen sehr unterschiedlich aus. Generell macht er jedoch eine umfassende Unterstützung von Familien mit Beratungsangeboten und Infrastruktur zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern, neue Angebote der Altenhilfe und Pflege, konkret ein möglichst langes selbstbestimmtes Wohnen zuhause, und eine interkulturelle Ausrichtung der Angebote und Strukturen notwendig. Dies sollte explizit im neuen LEP ausgeführt werden. Ebenso sollte ein in die Zukunft gerichtetes Konzept wie das LEP auf Aussagen zur Jugendarbeit nicht verzichten. Die bisherigen und im Entwurf leider gestrichenen Festlegungen zur Jugendarbeit sollten in Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden daher bedarfsgerecht neu formuliert und in der Substanz erhalten bleiben.

Von grundlegender Bedeutung für den Erfolg und die Effektivität von Angeboten im Bereich Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur sind fachspezifisch übergreifende Kooperationen und Netzwerke (z.B. zwischen Jugendhilfe, Schule und Elternhaus oder

zwischen Jugendhilfe und Jobcentern). Die Unverzichtbarkeit solcher Vernetzungen sollte im LEP als Grundsatz herausgestellt werden.

Die Bedeutung der Bildung über den gesamten Lebensverlauf ist mittlerweile bildungspolitischer Konsens. Das LEP sollte deshalb zwingend Aussagen zur Bedeutung auch der frühkindlichen Bildung, der Familienbildung und der Möglichkeiten der beruflichen Nachqualifizierung (etwa von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte, deren Abschlüsse in Deutschland nicht anerkannt werden oder von Menschen ohne Schul- und/oder Berufsabschluss) treffen. Der geplante bedarfsgerechte Aufbau ganztagsschulischer Angebote in der Fläche ist in seinen Auswirkungen auf die räumliche Verteilung und Nutzung der Bildungsinfrastruktur ebenso zu berücksichtigen wie Veränderungen im Schulsystem (beispielsweise Einführung des G8 und der Mittelschule). Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird ebenfalls zu pädagogischen wie planerischen Herausforderungen an das Bildungssystem führen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Ulrich Maly